

dem vor längerer Zeit beliebten Verfahren, den ganzen Verlag einiger außerpreussischen Buchhandlungen zu verbieten, wo ebenfalls der Unschuldige mit dem Schuldigen der Vernichtung Preis gegeben und manches nützliche Buch dem Publicum entzogen worden sei. — Daß eine solche Rücksichtslosigkeit auf den gewerblichen Betrieb des Buchhandels den nachtheiligsten Einfluß haben müsse, liege auf der Hand. Dieser Einfluß zeige sich sowohl beim Verlags- als beim Sortiment-Buchhandel. Wie sollte künftig ein Autor sich geneigt fühlen, mit einem Preussischen Verleger in Verbindung zu treten, wenn er gewärtig sein müsse, daß sein Werk, vielleicht einer abstracten Wissenschaft angehörend, wegen eines mißliebigen politischen Artikels seines Verlegers nach polizeilichem Belieben in das Verderben einer Concessions-Entziehung mit hineingezogen werde? Die Möglichkeit, daß der ruinirte Verleger seinen Verlag an einen andern Buchhändler verkaufe, gewähre dem Autor keinen Trost, da das Verhältnis zwischen Autor und Verleger meistens kein bloß commercielles, sondern ein freundschaftliches, durch gegenseitiges Zutrauen herbeigeführtes, durch längere Bekanntschaft befestigtes sei. — Auch der Sortimentshandel werde dem Drucke der oben geschilderten Polizei-Maßregeln erliegen. Wenn das Ausstellen polizeilich nicht gebilligter Büchertitel, wenn der kleinste formelle Verstoß gegen eine Bestimmung des Preßgesetzes mit der Entziehung der Concession, mit dem Ruin des Geschäftes bedroht seien, wie könnten da Intelligenz und Kapital sich einem für vogelfrei erklärten Gewerbe zuwenden? Der Sortimentshandel werde zu einem Krämer- und Trödelgeschäft herabsinken und nur noch von Leuten betrieben werden, die dem Staate nicht die geringste Garantie geben können, während bis jetzt der eigentliche Buchhandel selbst in den Zeiten größter Preß-Licenz sich von destructiven Tendenzen fern gehalten habe. Gehe die Regierung noch weiter auf diesem Wege fort, erlaube sie der Polizeibehörde noch ferner, gegen Eigenthum und Existenz eines achtbaren und geachteten Standes eine unberechtigte Willkür zu üben und durch ein so bedenkliches Eingreifen den wohlgegliederten Bau des Preussischen Buchhandels zu zerstören, so würden die Folgen dieses Verfahrens nicht lange auf sich warten lassen. Nicht nur würden die auswärtigen Autoren sich von den Preussischen Verlegern zurückziehen, sondern auch Preussische Schriftsteller würden ihre Werke nicht mehr in Preußen, sondern in solchen Ländern drucken lassen, wo sie vor den willkürlichen Uebergriffen der Polizei gesichert seien; daß dies wirklich zu befürchten, zeige das Beispiel von Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV. Damals habe auf der Französischen Literatur ein ähnlicher Druck als jetzt bei uns gelastet; und zum größten Schaden der Französischen Verleger hatten damals die ausgezeichnetsten Französischen Geister ihre Werke in den Niederlanden drucken lassen.

Zur Abwehr einer ähnlichen Schmach von Preußen richten die Petenten daher an eine Hohe Kammer die ehrerbietige Bitte:

mit aller Kraft dahin zu wirken, daß der Preussische Buchhandel künftig vor den Eingriffen der Verwaltungsbehörde geschützt sei.

Zur Unterstützung ihrer Bitte haben die Petenten eine Denkschrift des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler aus dem Jahre 1845 beigelegt. Diese Denkschrift wurde hervorgerufen durch eine Verwarnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, welche den Leipziger Buchhändlern in Beziehung auf ihre Commissions- und Expeditions-Geschäfte eine censurartige Thätigkeit anmuthet und andernfalls Maßregeln in Aussicht stellt, welche „dem gesammten Commissions- und Expeditions-Buchhandel zu Leipzig nachtheilig werden könnten.“ Die Denkschrift giebt eine ausführliche Darstellung der gesammten Organisation des Deutschen Buchhandels und weist demnach nach, wie die Ausübung der angesonnenen censurartigen Thätigkeit mit dieser Organisation unvereinbar sei, und eintretenden Falls das großartige Band, welches den Deutschen Buchhandel umschlinge und ihm ein entschiedenes Uebergewicht über den Buchhandel der andern Länder gewonnen habe, zerstören werde.

Die Commission fand in der Darlegung der unheilvollen Folgen der administrativen Concessions-Entziehung für den Preussischen und besonders den Berliner Buchhandel eine gewichtige Bestätigung der Gründe, welche bei Berathung des Preßgesetzes (Sten. Bericht vom 5. Mai 1851) in der Hohen Kammer geltend gemacht worden sind, und welche bekanntlich damals die Kammer bewogen haben, zwar den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe durch richterliches Urtheil zu gestatten, dagegen demjenigen Paragraphen des Regierungs-Entwurfes, welcher die administrative Concessions-Entziehung, wenn auch seltener als die Gewerbe-Ordnung, beibehalten wollte, ausdrücklich ihre Zustimmung zu versagen. Diese Beseitigung erschien der Commission um so gewichtiger und entscheidender, als sich unter den Petenten die Stimme der geachteten und durch so viele ausgezeichnete Verlagswerke der Deutschen Literatur bekannten Firmen befanden. Die Commission wandte sich daher, da dem

Inhalte der Petition von keiner Seite und in keiner Beziehung weder von Mitgliedern noch von dem Regierungs-Commissar widersprochen wurde, und indem sie sich die früheren Verhandlungen dieses Gegenstandes vergegenwärtigte, sofort zu der Frage, auf welchem Wege der Beschwerde die geeignete Abhilfe zu verschaffen sei.

Wenngleich die Commission bei ihrer in dem Bericht über den Claessens'schen Antrag (Nr. 38. der Drucksachen) entwickelten Ansicht verblieb, daß unter der Herrschaft des Preßgesetzes vom 12. Mai 1850 die administrative Concessions-Entziehung bei Preßgewerben gesetzlich nicht zulässig sei, so verkannte sie doch nicht, daß sie bei Berathung der vorliegenden Frage sich auf denjenigen Standpunkt zu stellen habe, welchen die Hohe Kammer selbst durch ihren Beschluß vom 13. Januar l. J. eingenommen habe.

Dieser Beschluß lautet:

In Erwägung:

- 1) daß die zweite Kammer es zwar abgelehnt hat, bei Berathung des Gesetzes vom 12. Mai v. J. durch dasselbe der Regierung die Befugniß beizulegen, die Presse durch administrative Entziehung der Concessionen oder des Postdebets zu beschränken, hieraus aber allein nicht gefolgert werden kann, daß dergleichen Maßregeln ungesetzlich seien;
- 2) daß der Kammer verfassungsmäßig das Recht nicht zustehe, diese oder andere rechtliche Controversen durch ihre einseitige Erklärung zu beseitigen, vielmehr erwartet werden darf, daß die Regierung Einleitungen treffen werde, die bestehenden Zweifel in verfassungsmäßigem Wege zur Erledigung zu bringen.

geht die Kammer über den Antrag des abgeordneten Claessen und Genossen zur Tages-Ordnung über.

Die in diesem Beschlusse ausgesprochene Erwartung: daß die Regierung über den fraglichen Gegenstand einen Gesetzentwurf vorlegen werde, ist hinsichtlich der administrativen Concessions-Entziehung, seit jenem 13. Januar bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, und der Regierungs-Commissar erklärte auf Anfragen, daß die Regierung einen solchen Gesetz-Entwurf, in der gegenwärtigen Session wenigstens nicht vorlegen werde.

Die Commission glaubt daher, daß bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, welche durch die vorliegende Petition von Neuem klar werde, und in Consequenz des frühern Beschlusses der Kammern, die Nothwendigkeit vorliege, insbesondere auch zur Erledigung der vorliegenden Beschwerde von dem verfassungsmäßigen Rechte der Kammer, bei der Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen, Gebrauch zu machen; dies um so mehr, als der Regierungs-Commissar erklärte, der Minister des Innern habe die Regierungen dahin instruiert, daß die administrative Concessions-Entziehung auch bei den Gewerben der Presse noch anwendbar sei. Die formelle Berechtigung der Commission, aus Anlaß einer Beschwerde, der Kammer einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, ist in der Commission von Niemandem bezweifelt worden. Demgemäß wurde in der Commission der am Schlusse des Berichts befindliche Gesetz-Entwurf zur Annahme vorgeschlagen.

Er erklärt, daß die Concession zum Buchhandel und den andern Preßgewerben, einmal ertheilt, nur durch richterliches Erkenntniß entzogen werden kann, und hebt also die administrative Concessions-Entziehung vollständig auf.

Der Gesetz-Entwurf spricht nur dasjenige ausdrücklich aus, was nach der Ansicht der Commission und eines großen Theiles der Kammer schon jetzt Gesetz ist, und was jedenfalls nach der Absicht der Kammer, bei dem Beschlusse über den Paragraphen des Preßgesetzes, wie von Niemandem bestritten wird, unzweifelhaft Gesetz werden sollte.

Die Gründe für die absolute Unzulässigkeit der administrativen Concessions-Entziehung innerhalb des constitutionellen Staatslebens, sind mit Rücksicht auf die Forderungen der politischen Freiheit eine im Intresse der Preßgewerbe in dem damaligen Commissions-Bericht über das Preßgesetz und in den Kammer-Verhandlungen so ausführlich erörtert worden, daß die Commission glaubt, darauf lediglich Bezug nehmen zu dürfen.

Bei der Abstimmung wurde der beantragte Entwurf mit 8 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Commission beantragt demnach bei der Hohen Kammer folgenden Beschluß:

Die Zweite Kammer schlägt als Gesetz vor:

Declaration

des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 28. Mai 1851.

Die Genehmigung der Bezirks-Regierung zum Gewerbe-Betriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars,